

über die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§ 22).

Für die Feststellungen im Strafverfahren bestimmt die Strafprozeßordnung eine feste Prozeßform. So ist die Beweisführung in gesetzlich streng geregelten Formen, ausschließlich auf der Grundlage gesetzlich zugelassener Beweismittel zu führen (§ 23). Beschuldigte, Geschädigte, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte müssen über ihre Rechte und Pflichten in bestimmter Weise informiert werden. In diesem Beweisführungsprozeß hat — wie § 23 ausdrücklich bestimmt — kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Damit wendet sich die Strafprozeßordnung sowohl gegen eine Überbewertung bzw. Unterschätzung bestimmter Beweismittel, z. B. Geständnis des Beschuldigten, Beweisgegenstände u. a. als auch gegen formale Beweisregeln, die ohne inhaltliche Prüfung und Bewertung der Beweismittel den Beweis als geführt betrachten.¹⁶

Die Strafprozeßordnung verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur *unvoreingenommenen* Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache (§§ 8, 9, 87, 101, 156, 222). Die unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung in Strafsachen wird auch dadurch gewährleistet, daß kein Richter, Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts in einem Verfahren mitwirken darf, an dessen Ausgang er möglicherweise ein persönliches Interesse hat (§ 7 GVG, §§ 157 ff. StPO, § 6 KKO, § 6 SchKO).

Die Gesetze nennen im einzelnen die Gründe für die Ausschließung und Ablehnung. Sie sollen gewährleisten, daß in einem Strafverfahren nur solche Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte tätig werden, bei denen keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.

Wegen der großen Bedeutung des Protokolls der gerichtlichen Hauptverhandlung im Beweisführungsprozeß des Rechtsmittelgerichts (§ 254) gelten die gleichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe auch für den Protokollführer (§ 163).

Eine wesentliche Garantie für die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren besteht auch in der Bestimmung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im

Strafverfahren als Subjekt prozessualer Rechtsverhältnisse, seinem Recht, vor Gericht gehört zu werden sowie in der Verpflichtung der Rechtspflegeorgane gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, die Würde des Menschen zu achten und das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten (Art. 102 Verfassung; §§ 11, 12 GVG, § 15 StPO).

Die Grundlagen für die Realität dieser gesetzlichen Forderungen sind die gesellschaftlichen Bedingungen des Sozialismus, die Aufhebung des Klassenantagonismus, die wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft, die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie, die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse und die Auswahl sowie die klassenmäßige Erziehung und fundierte juristische Ausbildung der Kader für die Organe der Strafrechtspflege.

3.2.3.

Achtung der jWürde des Menschen

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verfolgt das hauptsächliche Ziel, die günstigsten materiellen und geistigen Bedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.¹⁷ Sie ist mit der weiteren Entfaltung des demokratischen Zentralismus verbunden.¹⁸ Die schöpferische Aktivität der Bürger, ihre Mitwirkung an der Leitung gesellschaftlicher Prozesse, die volle Entwicklung ihrer Fähigkeiten, die Entfaltung ihrer Kräfte zum Wohle der Gesellschaft und zum eigenen Nutzen dient der Freiheit und Würde der Persönlichkeit. Deshalb bestimmt Artikel 19 Verfassung, daß Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger ist. Dies verstärkt die Verpflichtung für alle, die in der Gesellschaft Verantwortung tragen, sich gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied aufmerksam und rück-

16 Vgl. Sozialistische Kriminalistik., Bd. 2, Berlin 1979, S. 58 f.

17 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm..., a. a. O., S. 8, 22.

18 Vgl. a. a. O., S. 34, 42.